



HVBG

HVBG-Info 15/1987 vom 16.07.1987, S. 1187 - 1190, DOK 401.07/017-SG

**Verzinsungspflicht von außergerichtlichen Kosten im SG-Verfahren  
(§ 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO, §§ 202, 197 SGG, § 44 SGB I) - Beschluß  
des SG Gelsenkirchen vom 13.05.1987 - S 10 U 41/86**

Verzinsungspflicht von außergerichtlichen Kosten im SG-Verfahren  
(§ 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO, §§ 202, 197 SGG, § 44 SGB I);  
hier: Endgültiger Beschluß (§ 197 Abs. 2 SGG) des Sozialgerichts  
Gelsenkirchen vom 13.05.1987 - S 10 U 41/86 -

Das SG Gelsenkirchen hat mit Beschluß vom 13.05.1987  
- S 10 U 41/86 - entschieden, daß außergerichtliche Kosten im  
SG-Verfahren gemäß § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO i.V.m. §§ 202, 197 SGG,  
§ 44 SGB I zu verzinsen sind.

Zu dieser Rechtsfrage hat das BSG in seinem Urteil vom 25.06.1986  
- 9a RVs 22/84 - (vgl. HV-INFO 1986, S. 1307-1313 = Breithaupt  
1987, S. 223-227), das in der Hauptsache den Anspruch auf  
Verzinsung für Kosten der Rechtsverfolgung im Vorverfahren  
(§ 63 SGB X) verneint, folgendes ausgeführt:

"Der umstrittene Zinsanspruch ist auch nicht durch eine  
entsprechende Anwendung des § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO i.d.F. des  
Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBI. I 861, 932) begründet. Nach  
dieser Vorschrift sind die gem. § 103 ZPO festgesetzten  
Prozeßkosten, die nach einer Gerichtsentscheidung zu erstatten  
sind, mit 4 v.H. zu verzinsen. § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO bestätigt,  
daß die Verzinsung eines Anspruchs auf Erstattung von  
Verfahrenskosten besonders geregelt sein muß; ein solcher Anspruch  
folgt nicht ohne weiteres aus der Verzinsung der geltend gemachten  
Forderung. Sonst hätte der Zinsanspruch ohne die erst 1957  
ausdrücklich in § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO geschaffene Anordnung aus  
dem Anspruch auf Prozeßzinsen, d.h., auf Verzinsung der  
umstrittenen Forderung während des Prozesses, abgeleitet werden  
können. Ob jene ZPO-Vorschrift über § 202 SGG entsprechend im  
Sozialgerichtsprozeß gilt, ist umstritten (ablehnend Rudloff,  
SGB 1980, 227, 228; zustimmend Peters/Sautter/Wolff, SGG, 4. Aufl.,  
§ 193, Anm. 2, a.S. III/109 bis 41; Zeihe, Das Sozialgesetzbuch  
und seine Anwendung, 5. Aufl. 1984, § 197 Abs. 1, Rz 8a ff.).  
§ 197 SGG (i.d.F. seit dem Gesetz vom 3. September 1953 - BGBI. I  
1239 -) als einschlägige Sondervorschrift für das  
sozialgerichtliche Verfahren erklärt in Abs. 1 Satz 2 lediglich  
§ 104 Abs. 2 ZPO für entsprechend anwendbar, ist aber nicht nach  
der nachträglichen Einführung des § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO dahin  
geändert worden, daß nunmehr auch diese Bestimmung im  
SGG-Verfahren analog gelten soll. Indes braucht über diese  
Streitfrage im gegenwärtigen Rechtsstreit nicht entschieden zu  
werden. Jedenfalls ist § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO nicht auf die  
Erstattung von Vorverfahrenskosten nach § 63 SGB X entsprechend  
anwendbar."

